

Landkreis Osterholz, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Frau

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Amt:

Veterinäramt

Auskunft erteilt:

Frau

Telefon:

04791 / 930 -

Telefax:

04791 / 930 -

E-Mail:

veterinaeramt@
landkreis-osterholz.de

Datum:

17.02.2020

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 43863 zum Betrieb Bäckerei Behrens, Pennigbütteler Str. 115, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Zur Sicherstellung Ihrer Identität bitte ich um Übersendung Ihres Personalausweises in Kopie (Vorder- und Rückseite). Alternativ können Sie, Frau Loh, Ihre Identität auch unter Vorlage Ihres Personalausweises bei mir im Veterinäramt des Landkreises Osterholz zu den Geschäftszeiten nachweisen. Ich empfehle die vorherige Vereinbarung eines Termins. **Ohne Nachweis Ihrer Identität kann Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet werden.**

Selbst bei einer VIG-relevanten Beanstandung wäre eine Herausgabe des Kontrollberichtes nicht möglich, da sich in diesem auch solche Informationen befinden können, die nichts mit etwaigen festgestellten Abweichungen zu tun haben und nicht bekannt gegeben werden dürfen wie etwa die Namen der bei der Kontrolle anwesenden Personen. Auch sind sogenannte Global- oder Ausforschungsanträge nicht zulässig. Insofern wäre ggf. ein anderes Informationsverfahren zu wählen.

Ferner gehe ich bei Ihrem Antrag davon aus, dass Sie sich an dem Projekt "Topf Secret" von foodwatch und FragDenStaat beteiligen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass anders als dargestellt auch von mir aus, unter bestimmten Voraussetzungen, Informationen über Kontrollen veröffentlicht werden.

So informiert nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in



Kreishaus II: Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Diese Veröffentlichungen können Sie unter folgenden Link finden:

<http://www.verstoesse.lebensmittel-futtermittel-sicherheit.niedersachsen.de/startseite/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Veterinäramt des Landkreises Osterholz wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

3932
 Amt
 Auskunft erteilt
 Telefon
 Telefax
 E-Mail
 Datum

Frau
 Ulrike Loh
 Vollroder Str. 11
 27729 Vollerode

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Frau Loh,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 43883 zum Betrieb Bäckerei Bärers, Pennigpötheler Str. 118, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Zur Sicherstellung Ihrer Identität bitte ich um Übersendung Ihres Personalausweises in Kopie (Vorder- und Rückseite). Alternativ können Sie, Frau Loh, Ihre Identität auch unter Vorlage Ihres Personalausweises bei mir im Veterinäramt des Landkreises Osterholz zu den Geschäftszeiten nachweisen. Ich empfehle die vorherige Vereinbarung eines Termins. Ohne Nachweis Ihrer Identität kann Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet werden.

Selbst bei einer VIG-relevanten Beanstandung wäre eine Herausgabe des Kontrollberichtes nicht möglich, da sich in diesem auch solche Informationen befinden können, die nicht mit etwaigen festgestellten Abweichungen zu tun haben und nicht bekannt gegeben werden dürfen wie etwa die Namen der bei der Kontrolle anwesenden Personen. Auch sind sogenannte Global- oder Ausstellungsanträge nicht zulässig. Insofern wäre ggf. ein anderes Informationsverfahren zu wählen.

Ferner gehe ich bei Ihrem Antrag davon aus, dass Sie sich an dem Projekt "Topf Secret" von Foodwatch und Foodwatch beteiligen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass anders als dargestellt auch von mir aus, unter bestimmten Voraussetzungen, Informationen über Kontrollen veröffentlicht werden.

So informieren nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittel oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens; unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in

